IV. Jahrgang. Dezember 1903. No. 12.



Unter Mitwirkung namhafter Gelehrter
herausgegeben von Dr. L. Löwenstein.

Erscheint jeden Monat in der Stärke von mindestens einem Bogen. — Alle für diese Beilage bestimmten Manuscripte und Anfragen sind an Herrn Bezirks-Rabbiner Dr. Löwenstein, Mosbach (Baden) zu richten.

Beilage zu № 103 & 104 des „Israelit“ in Mainz.


Man kann auch ausschliesslich auf diese Beilage abonniren, indess nur ganzjährig, praenumerando à Mk. 4.—

Wormser Gemeindeordnungen.

Von **Dr. L. Löwenstein.**

(Fortsetzung.)

בהיות שבאותן התקנות הנגמרים בחודש ניסן ת"א איתא סי' ק"ד שבשבוע אחר חנוכה תי"ו לפ"ק זאלן האלופי' פרנס'' יצו בצירוף אייסר קהל דהיינו ביחד כ"ג אנש' דר קענן אוב התקנות ההם וויטר פֿר בלייבן זאלן ועד מתי אודר אוב מן זול ווידר בורר בעלי תקנות מהדש זיין לעיין בתקנות הישנות ולראות איזה מהן יוכשר להיות שרירין וקיימין עוד מיום ההוא ואילך או אם יש להוסיף או לגרוע או להחליף וכפי הסכמתם כן יהיה וכן יקום בכן נעשה ונגמר כמשמעות תקנה הנ"ל אחר חנוכה שעבר בסמוך ונמנו ורבו ע"פ כ"ג אנשים לברור בעלי תקנות מחדש לעיין ולפקח בתקנות הישנות איזו מהן ראויין לקיימן ואיזה מהן ראויין לבטל או לשנות ואיזו ראוי להוסיף וכפי אשר יסכימו כן יהיה נכון וקיים בכל תוקף משך שלש שנים ונבררו ע"פ הרוב של כ"ג אנשים הנ"ל שבעה בעלי תקנות באופן שנבררו בשנת ת"א דהיינו ג' פרנסים וג' בעלי בתים והאב"ד בראשם הן המה יכריעו ע"פ דעת הרוב מהשבעה בכל ענין מה שיעלה במצודת שכלם לשם שמים להיות לזכות וטובת תיקון הקהילה. ואלו הן שנבררו מהפרנסי' ה"ה הראש והקצין הפרנס כהר"ר אנשיל אופנהיים[1]) והקצין והפרנס כמר

---

[1]) Wormser Memorbuch ed. Berliner S. 27 und Kobez IX, 21, wonach er 1665 starb; vgl. oben S. 56.

וואלף אופנהיים[2]) והפרנס הנעלה כהר״ר מאיר[3]) ואלו נבררו מהב״ב האלוף המרומם כמהר״ר מרדכי[4]) והיקר והנעלה כה״ר ליב עסי[5]) והנעלה כמר איצק בלין[6]).

Nun folgen die einzelnen Punkte dieser a. 1655/56 revidierten Gemeindeordnung. Sie sind nicht nach Paragraphen abgeteilt und meistens sind nur die ersten Worte hervorgehoben. Folgende Punkte seien hier besonders erwähnt:

בסימן א׳ דלעיל: עכ״פ לא יבצר מעשרה נפשות וכו׳ חמשה בחורים וחמשה נערים שילמדו גפ״ת אונ׳ דיא צו פר הערן נין מידי שבוע ושבוע ואופן פרנסתם וכו׳

סימן ד׳ כל מי שעדיין לא עברו עליו שני שנים משנסמך בשם חבר ואפי׳ לא נסמך רק דז ער לפי התקנה האט גנאסן דז בחירות לענין ערך הנדן אז ער אין דער קהילה איין קומן איז מחויב לילך לישיבה עכ״פ שני שנים אחר החתונה בכל חודש הראשון של זמן ב׳ ימים בשבוע ובחודש השני וכו׳.

סימן י׳ ווען מן מכט איין סיום מסכת׳ בקהילה וכו׳ לסיוע המשתה כל אחד חצי זהו׳ ובאם שנדונייתו הוא יותר ממאתים טליר יתן מכל מאה טליר עוד רביע זהוב כן יהיה עד אלף טליר ומאלף ואילך יתן מכל מאה טליר ג׳ לבנים[7]) ואין צריך ליתן משני הנדוניות רק מן הגדולה ומחמת מה שנהגו מקדם ליתן הב״ב לסיוע הסיום לא יהיה עוד כ״א הגובים יתנו מתיבת הקהל אויז דען עולים ששה טליר והגובי׳ מחויבים ליתן סך הנ״ל לגבאי הסיום תוך מע״ל כשיתבעו ואפי׳ לא ימצא אז מעות הקהל בתיבה מחויבי׳ הגובים להלוות מכיסם בקנס א׳ טליר לצדקה על כל א׳ ולא יהיה סועד בחנם על הסיום רק האב״ד ומרנן בני ישיבה והחתנים ותו לא מידי — כשעושין סיום יכולין גבאי הסיום לברור היין הטוב והמובחר ביותר שבקהילה אונ׳ אותו ב״ב המוכר דרף קיין אום געלט[8]) געבן מכל מה שיוציא מן אותו יין בשני ימים הן ער ווערט על הסיום גהולט הן ער ווערט לכל יחיד בביתו גהולט — המלמדים מחויבי׳ ללמוד דוקא ד׳ חדשי׳ גפ״ת בשלימות.

עניני בה״כ דיע וועכטער זיין מחויב לפעמים מסבב צו זיין בבה״כ להשגיח על הנערים דיא חוצפה טרייבן בבה״כ לרדות ולהכות אותם וכן לראות בחצר הכנסת ובחצר הישיבה לייסר הנערים המצויי׳ שם ועושי׳ דברי׳ מכוערי׳ ובאם ימצא איש או אשה דיא דען וועכטער מעכטן צו רידן זלזולי׳ וכיוצא בשביל בגידם הנרדים על ידם יתן ליטרא שעוה קנס להקדש והוועכטר יהא נאמן על כך — אחר סי׳ י״ז[9]) ווען איין מצוה בלייבט אונ׳ קומט אין דיא רייא אן איין ב״ב דער איש עני איז דהיינו דער אין ערך פחות ממאה טליר איז זאל אים דיא מצוה געבן ווערדן בעד חצי פ״ץ — נער שרוצה לקרות הפטרה האט פלעגן בחנם צו זיין הסכמנו דאז מן מעכשיו זול מיזן געבן ג׳ לבנים לצדקה איזה נער שרוצה להפטיר — זאל קיין ב״ב קיין קינד דרפן אין שול נעמן עד שהוא בן ג׳ שנים בקנס א׳ ליטרא שעוה לצדקה זולת אן מתנת יד לקבל מי שברך ותו לא — קיין מעדכי׳ זאל מן כלל ניט לבה״כ של אנשים דרפן נעמן בקנס הנ״ל — בבה״כ של נשים מאגן זיא וואל איין קינד נעמן אבר וואז רייניגלך איז ובאם עז זיך אונריין מכט בבה״כ תתן קנס חצי ק״ש — סי׳ ל״ב קיין אורח זאל מן צו דרשן געבן וכו׳ ודוקא באיש נכרי שהוא חוץ ממדינתינו אבל מי שהוא ממדינתינו

---

2) Wormser Memorbuch ibid. und Kobez ibid., wonach er 1664 starb.
3) Starb 1666; vgl. Memorbuch S. 28 und Kobez S. 22.
4) Starb 1664; vgl. Memorbuch S. 27 und Kobez S. 21.
5) Wormser Memorbuch S. 23; Kaufmann. Jair Chajim Bacharah, S. 55 n.
6) Starb 1666; vgl. Memorbuch S. 27 und Kobez S. 22; über einen andern Isaak Blin vgl. vorliegende Blätter I, 30.
7) Vgl. oben S. 147 n. 6.
8) Ohmgeld oder Umgeld (Weinakzis).
9) Dieser § bis להפטיר ist Zusatz in etwas neuerer Schrift.

אונ׳ בקונט איז הבי פרנסי׳ בצירוף האב״ד מכט צו דרשן צו געבן אע״פ שאינו מורינו ועכ״פ זאל ער ניט בשחרית דרשן אפי׳ מורינו וראש ישיבה זולת אב״ד שלנו לבד — (ס״ י״ח דלעיל) ביום שמיני עצרת זאל מן צו מנחה אין שול רופן ג׳ שעות קודם לילה אונ׳ זאלן באותו פעם אחר התפילה אויז גרופן ווערדן המצות של כל השנה אונ׳ זאל קודם לילה אוועק גלאזן ווערדען אונ׳ כלל ניט בשביל זה מאחר זיין תפילת ערבית רק תיכף עם צאת הכוכבי׳ מחויבי׳ להתפלל ערבית ולא ישהו יותר בקנס על הגבאי׳ ואילו המצות זאל מן אוועק לאזן גנץ מפה אונ׳ עץ חיים אונ׳ הגבהה אונ׳ דיא אנדר תורה צו לייאנן אונ׳ חיפוש אונ׳ גלילה שני חלקים אונ׳ ההקדש דרף כלל ניט בהלטן המצות הנ״ל וכו׳ — (אחר ס״ ל״ה) דיא ב״ב דיא פתחי׳ וחלונות הבי לחצר החיצונה של בית הכנסת זאלן קיין שופכין גיסן מכ״ש קיין אשפה מכין לחצר בה״כ בקנס עשרה טליר זונדר אליין מי שסובר שיש לו איזה זכות מחויב לתבוע את הקהל ולירד עמהם לדין תוך רביע שנה מיום שתתפרסם תקנה זו ולא יאחר יותר באיבוד זכיותיו — מחמת תפילות דראש השנה זאל מן מחלק זיין ביום א׳ דסליחות בקנס חצי טליר על פרנס החדש וכן יהלקו תפלות דיום כפור ביום צום גדלי׳ ולא יאחר בקנס הנ״ל על פה״ח וכו׳ — ס״ ל״ו מן איז מחויב צו געבן פפעניג געלט מכל טליר סחורה וואז מן איין קויפט ד׳ פשיטי׳ בלי ניכוי כלל מערכו ועכ״פ וואז אין מקום איין גקויפט ווערט פחות מעשרה זהו׳ וכן עשרה זהו׳ בכלל דרף מן ניקש דרפון געבן — ס״ ל״ח פרעון פשיטי׳ מעות הנ״ל מחויבי׳ ליתן אפי׳ (מסחורות ומלבושי׳)[10] מברזל ונוצות ובדיל ונחושת ועופרת מצמר ופשתן וקנבוס ועורות (ודבש ושעוה) וכן גנצי שטיק סחורה דיא ער ג״כ גנץ הוועק גיבט וכן תבואה דיא ער משום ריוח לערלי׳ פר קויפט יתן ד׳ פשיטי׳ מכל טליר וכן מעל קראם וטריפה ליכט ושאר פפעניג קראם יתנו כנ״ל אכן הברירה ביד פפעניג קרעמיר אם ירצה ליתן כל חדש א׳ זהוב סגי ליה בבך וכו׳ — פון סוסי׳ זאל מן געבן מכל א׳ אז מן מוכר איז א׳ ק״ש גם זאל מן געבן פון משא ומתן של כסף מטבע דהיינו מכל מאה טליר יתן רביע טליר — כל רביע שנה מחויב כל א׳ אב צו פירן פפעניג געלט דז אצלו גבליבן איז בקנס עשרה טליר.

(Fortsetzung folgt.)

Die zwei Convertiten Selig Benjamin und Aaron Mendel in Weikersheim.

Von Rabb. **Dr. Schweizer,** Weikersheim.

(Schluss.)

An demselben Pfingsten ging noch ein anderer Jude, R. Aaron Mendel hier in die evang. Kirche über. Aaron Mendel war der Sohn eines Rabbiners aus Luschowitz in Polen. Er wurde nach seiner eigenen Angabe zu Dombrove, Dempitz und Sawna im Talmud unterrichtet, um einmal den Namen eines grossen Rabbiners zu erlangen. Ein angesehener und reicher Jude, der Harrendar oder Vorsteher in Tarnau war, Ruben Selig, versprach dem Studenten Aaron Mendel seine einzige Tochter Siphra schon im 14. Lebensjahre, und Aaron führte

[10]) Das Eingeklammerte ist späterer Zusatz.

sie nach einigen Jahren wirklich als Gattin heim. Der Schwiegervater unterstützte ihn weiter mit Geld und führte ihn nach Prag, damit er sich auf der dortigen Hochschule in seinen Kenntnissen vervollkommne bei dem berühmten Rabbi Jecheskel. Dort war er über ein Jahr, übte sich neben der Thora und Mischnah in der Kenntnis der jüdischen Rechte, und besuchte, nachdem er von R. Jecheskel ein Chower („Zeugniss, dass man ihn Rabbi nennen sollte“) erhalten, das Teplitzer Bad, wie aus seinem Pass ersichtlich ist, am 28. Juni 1756. Hier wurde R. Aaron Mendel dem Hofjuden von Dresden, Aaron Halle, bekannt, der in mitnahm. Um diese Zeit brach der Krieg aus, und der Rückweg nach Prag war ihm versperrt. R. Aaron Mendel fasste daher den Entschluss nach Fürth zu gehen. Dort fand er nach abgelegter Probe seines Wissens bei dem Juden Hamburg Verpflegung. Nach einem Aufenthalt von fünf Monaten wie sein Pass bezeugt, wurde er nach Aub berufen, zog es jedoch vor, die Stelle in Giebelstadt anzunehmen, wo er besonders im Talmud Unterricht erteilte. Von seiner Heimat erfuhr er bei der herrschenden Kriegszeit nichts mehr. In seiner neuen Stellung kam er mit verschiedenen gelehrten Christen in Berührung und disputierte mit ihnen. Da traf es sich, dass eines Tages die armen Juden, die bei der Bekehrung des R. Selig in der Synagoge zu Weikersheim zugegen waren, nun nach Giebelstadt kamen, wo sie die ungewöhnliche Geschichte erzählten und zur Illustration ihrer Worte die gesammelten Stücke der von Selig zerrissenen Zizith zeigten. Dem R. Aaron Mendel aber sagten sie, dass er den durch Selig vacant gewordenen Platz erhalten könne. Der polnische Rabbi, von der Neugier getrieben, den neuen Glaubenswechsel des Selig, von dessen Übertritt zur katholischen Kirche er in Prag schon gehört, gründlich zu erfahren, machte sich bald auf den Weg und kam nun glücklich in Weikersheim an. Hier wurde er von der Gemeinde sogleich angestellt und zum Nachfolger des Selig ernannt. Bald nach seiner Ankunft wurde ihm von Juden und Christen jener merkwürdige Vorgang in der Weikersheimer „Schul“ erzählt. Die Sache kam ihm seltsam vor, er suchte darum eine Gelegenheit, den Selig, jetzt Felix genannt, über den unerhörten Übertritt zu befragen. Es bot sich ihm bald die Gelegenheit, aus dem Munde des Felix den erzählten Vorgang bestätigt zu hören. Doch immer noch zweifelte er an der Wahrheit der Begebenheit, die ihm allzu abenteuerlich schien, bis er den Pfarrer Kern selbst gesprochen hatte, der ihm die Richtigkeit des Vorgangs bestätigte, aber auch zugleich mit ihm in Religionssachen disputierte. Es war am 3. Mai 1758, alt R. Aaron Mendel voll Angst zum Pfarrer kam, er möge seiner „geängsteten Seele“ Ruhe schaffen.

Fünf Fragen der heiligen Schrift seien ihm unklar, worüber der Pfarrer ihn belehren wolle: 1) Vor der Ankunft des Messias soll Elias kommen, Mal. 4, 5, da sollen keine Götzen mehr gefunden werden, Zach. 13, 2. 2) da soll Israel von aller Unreinheit und Sünde frei werden, Ezech. 36, 29, 3) da soll der letzte Tempel in Jerusalem herrlicher werden denn der erste war, Hagg. 2, 10, 4) da werde Gott Jerusalem wieder wol tun, Zach. 8, 3, 5) da werde die Schechina unter ihnen sein, Ezech. 37, 26. All dies stehe in der Bibel als Merkmale der messianischen Zeit, die demgemäss doch noch nicht gekommen sein könne. Der Pfarrer erwiederte ihm, das sei keine Schwierigkeit, all dies sei nur bildlich aufzufassen. — Am 8. Mai, einem Tage des Neumonds, als die Juden in der Synagoge versammelt waren, und ein Mann eben das Haupt verhüllte, um für seine verstorbene Mutter zu beten, legte auch R. Aaron Mendel den Tallis an und fragte den Juden, der eben das Gebet anfangen wollte, ob er denn verstehe was er bete (das hat er nach seinem Übertritt gleich aufgezeichnet, auch die Juden selbst bestätigten diese Worte). Als der Mann antwortete, dass er eben für seine Mutter „im Fegfeuer“ das gewöhnliche Gebet verrichte, wenn er es gleich nicht verstehe, versetzte R. Aaron: Wie könnt ihr beten, wenn ihr nichts versteht! „Das war der Funke, der wieder einen Religionskrieg in der Weikersheimerischen Juden-Schule angezündet“. Aaron sprach weiter: Eure Mutter sitzt im Fegfeuer; wie kann denn so einer, wie ihr, der selber einmal hinein muss, andere herausbeten? Diese Frage machte alle Juden aufmerksam. Der Talmud sagt, sprach er weiter, Gott weine, dass er seinen Tempel verwüstet; was braucht Gott zu weinen, er kann sich ja wieder einen andern bauen. Gott schüttele den Kopf, wenn ihr betet, und spreche: Wehe den Kindern, die von des Vaters Tisch vertrieben sind. Was braucht Gott den Kopf zu schütteln, er kann sie ja erlösen, wann er will? „Darum seid ihr von den Rabbinen betrogen, und die Gemara ist falsch. Seid mir Mochel, ihr Juden, verzeiht es mir, dass ich euch in diesem Talmud unterrichtet“. So hatte der R. Aaron gesprochen, nachdem er so naive und kindliche Fragen gestellt. Als er zn Ende war, brach er die Zizith von dem Unterkleide ab, und riss den Tallis, den er vom Haupte herabgenommen, in zwei Stücke. Er verliess die Synagoge und begab sich in's Pfarrhaus, wo er mit Freuden aufgenommen wurde. Der Pfarrer sorgte dafür, dass Aaron Mendel in dem Hospital, das Graf Carl Ludwig erbaut hatte, verpflegt und im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache unterrichtet wurde. Bei der Confirmation des Felix, die am Pfingsten des Jahres 1758 erfolgte, wurde auch Aaron Mendel

in die Kirche geführt und erst später ausführlich in der evangelischen Religion vom Pfarrer unterrichtet. In Betreff der Taufe lief vom hochgräflichen Öhringischen Consistorium folgender Erlass ein: „Es lassen Ihro Unsers gnädigsten Grafen und Herrns Hochgräfl. Excellenz sich gar wohl gefallen, dass die auf den 25. Sonntag nach Trinitatis anberaumte Taufe des jüdischen Proselyten Aaron Mendel ihren Fortgang hebe, und freuen sich nicht wenig, dass der Allerhöchste unsern Geistlichen zu einem abermaligen Werkzeug seiner erbarmenden Liebe über das in Finsterniss und Schatten des Todes sitzende Judenthum durch die gesegnete Bekehrung dieses aufrichtigen Israelitens, dem sie bey der bevorstehenden heiligen Handlung den Nahmen Christlieb beigelegt wissen wollen, erwählt hat. Dem Täufling aber, der Ihro hochgräfl. Excellenz zum Taufzeugen unterthänigst erbeten, wünschen sie Gottes und seines heiligen Geistes Beistand von oben herab, und versichern ihn aller landesväterlichen Huld und Gnade, wie Sie ihm dann auch, sobald er sich hier präsentiren wird, das Pathengeschenk mit eigener hohen Hand gnädigst zustellen wollen etc“ So wurde nun Aaron Mendel an dem vom Consistorium bezeichneten Sonntag in der feierlichsten Form unter einem pomphaften Gepränge in der Weikersheimer Stadtkirche von dem Hofpfarrer Philipp Ernst Kern getauft auf den Namen Johann Ludwig Friedrich Carl Christlieb. Acht Tage zuvor schon wurde der Gemeinde von der Kanzel herab verkündet, dass der vor sechs Monaten aus dem Judentum ausgetretene Aaron Mendel nun getauft werde. Der Sonntag selbst wurde durch Choräle, die vom Kirchturm herab geblasen wurden, sowie durch das Zusammenläuten aller Glocken eingeleitet. In dem Kirche war auch der getaufte Selig, genannt Felix, erschienen begleitet von Hofkaplan Glasser, der Täufling selbst wurde von Consistorialrat und Stadtpfarrer Zorn und dem Hofgeistlichen Philipp Ernst Kern geführt. Taufzeugen waren der junge Fürst von Weikersheim und seine Gemahlin, der Fürst von Langenburg und dessen Gemahlin, der Fürst von Kirchberg und dessen Gemahlin, die beiden Grafen von Erbach Fürstenau die beiden jungen Grafen von Langenburg, der junge Graf von Kirchberg mit der Gräfin Schwester, beide Gräfinnen von Langenburg und der junge Graf von Isenburg. — Aaron Mendel, jetzt Christlieb genant, hatte seine Frau Siphra in Polen zurückgelassen. Als sein Schwiegervater von dem Übertritt Kenntnis erhielt, veranlasste er seinen Schwiegersohn sich scheiden zu lassen. Den einzelnen Hergang des Scheidungsaktes beschreibt der Hofgeistliche Philipp Ernst Kern mit folgenden Worten: „Christlieb liess sich durch seines Schwiegervaters Bitten bewegen, seiner Frau Siphra, die nicht

mehr zu ihm wollte, einen Scheidebrief oder Geld zu geben. Die Juden, die in ihrer Blindheit ein Verdienst aus dieser Sache machten, verschrieben die benötigten Zeugen und Rabbinen gleich nach Weikersheim, wo die Scheidung, die sie mir in ihren Gebräuchen erst beschreiben mussten, eben geschehen konnte. An dem bestimmten Tage versammelten sie sich auf hiesigem Rathause, ich sandte den Felix, teils dem Christlieb zum Beistand, teils auf alles mit acht zu geben, auch dahin, und ehe sie noch mit den abgeschmackten Fragen an den Sopher oder Schreiber den Anfang machten, äusserte Christlieb, dass er seinen Schwiegervater, von dem er viele Wohltaten genossen, und seine Frau Siphra liebe; aber doch alles lieber fahren lasse, als den König Messias, den er nun gefunden habe; dass er seiner Frau einen Scheidebrief gebe, weil sie nicht mehr zu ihm wolle, und er nicht mehr nach Polen gehe; dass er für den Scheidebrief von seinem reichen Schwiegervater wohl ein ansehnliches Stück Geld verlangen könnte, aber nun christlich gesinnt sei; dass er den Scheidebrief unter ihren Possen und Einfällen wohl schreiben lasse, weil er seiner blinden Siphra sonst nicht zu gute komme; wenn sie aber das Geringste von ihm verlangen würden, das ihm anstössig schiene, so würde er gleich abtreten; er könnte unter ihren Tandeleien wohl den Hut aufsetzen, aber wenn er eine heilige Handlung vornehmen sollte, würde er das Haupt nun entblössen. Nach diesen Äusserungen brachte der Sopher Schreibzeug, Pergament und andere Materialien herbei; die Scheidung wurde aber, um eines kleinen Umstands willen, den die Juden vergessen, wieder unkräftig. Des folgenden Tages ging sie zu Ende; Christlieb wurde also am 21. Februar 1759 von seinem jüdischen Weibe Siphra geschieden". Christlieb wurde Conditor, vom Fürsten wurde ihm die Hofconditorei in Öhringen übertragen.

So sind in Weikersheim in rascher Aufeinanderfolge zwei Religionslehrer, die aus dem Ausland stammend in hiesiger Gemeinde angestellt worden waren, zum Christentum übergetreten unter dem Namen Felix und Christlieb. Nachkommen von ihnen, sowie von dem den Übertritt leitenden Geistlichen Philipp Ernst Kern sind heute in Württemberg noch vorhanden. In demselben Jahre 1758 sah Weikersheim noch ein kirchliches Ereignis. Die zwanzigjährige Esther von Angelthurn, die als Dienstmagd in einer israelitischen Familie hier diente, hatte die beiden Proselyten Felix und Christlieb kennen gelernt, und damit das Kleeblatt vollkommen werde, trat auch sie zum Christentum über. Am 25. Februar 1759 wurde sie auf den Namen Sophia Carolina Christina getauft. Cantor Pflüger unterrichtete sie, da der Hofgeistliche Philipp Ernst Kern als

Generalsuperintendent nach Hildburghausen berufen wurde und daher Weikersheim verlassen musste. Die Proselytin wurde von dem Fürsten sogleich in die Hausverwaltung im Schloss aufgenommen.

Bald fand sich noch ein vierter Proselyt ein, namens Eissig Falck, der in Öhringen auf den Namen Gottlieb getauft wurde. Alle vier Proselyten wurden von dem regierenden Grafen Johann Friedrich von Öhringen bald darauf versorgt.

Diese Begebenheit, die öffentliche Bekehrung zweier Juden innerhalb der Synagoge, ist weder vorher noch nachher in Weikersheim vorgekommen, ja sie dürfte auch an anderen Orten sehr selten stattgefunden haben. Auch wird in den Annalen der jüdischen Geschichte Weikersheim niemals wieder einer Bekehrung von Israeliten Erwähnung gethan. Heute herrscht im hohenlohischen Fürstenhaus ein toleranter Geist, der jeden bei seinem Glauben lässt, der nicht auf Bekehrungssucht und Proselytenmacherei innerhalb des Judentums ausgeht. Die Geistlichen der christlichen und der jüdischen Konfession leben in Frieden und Eintracht neben einander, die Kirche hat ihr Gebiet, und die Synagoge das Ihrige. Kein Stein des Gotteshauses ist Zeuge von dem schrecklichen Glaubenszwang, der innerhalb seiner Wände stattgefunden, die alte Synagoge ist längst vom Erdboden verschwunden und hat einem neuen Gotteshause Platz gemacht, worin der Gott Israels in Reinheit verehrt wird.

Biographische Skizzen.

Von **Dr. L. Löwenstein.**

10. Naftali Kohn, Rabbiner in Frankfurt a. M.

(Fortsetzung statt Schluss.)

Naftali Kohn II, der älteste Sohn des R. Isaak von Stefanow, darf nicht nur als Zweig eines hochragenden und weit ausgebreiteten Familienstammes, sondern auch wegen seiner eigenen Persönlichkeit und Lebensschicksale ein erhöhtes Interesse für sich in Anspruch nehmen.

Ums Jahr 1650 geboren, zeigte Naftali schon in seinen Knabenjahren hervorragendes Talent und reife Geistesanlagen, die durch den Unterricht des Vaters und anderer hervorragender Talmudgelehrten sich immer glänzender entwickelten. Einst wurde er, so erzählt Schudt in seinen jüdischen Merkwürdigkeiten (2. Teil S. 173), von den Tartaren gefangen genommen „bey den er sich einige Jahre kümmerlich erhalten, und da er dess Viehes hüten müssen, von der Schafe, (die er gemelcket) Milche sich genehret, nachmahls ist er seinem Herrn entlauffen, da er in 3 Tagen ohne Essen davon gestrichen; bey den

Tartarn hat er reiten und accurat Pfeil schiessen erlernet, dahero er nachmahls, als Rabbiner zu Posen stets einige Pferdt auf der Streue gehalten, und öffters ausgeritten, und mit seinem Bogen mit Pfeil schiessen sich erlustiret“. Den viehhütenden kleinen Kohn dürfen wir wohl ebenso, wie den reitenden und pfeilschiessenden Rabbiner Kohn in das Reich der Fabel verweisen

Eine ehren- und glanzvolle Verbindung schloss Naftali mit Esther Schöndel, der Tochter des hochgelehrten R. Samuel Schmelke b. Meir ז"ק[1]) in Ostrogh. Dieser errichtete dort aus eigenen Mitteln eine Klaus und setzte R. Naftali, seinen Schwiegersohn, als Rabbiner in dieselbe. Dort blieb R. Naftali und beschäftigte sich einzig und allein mit Talmudstudium, bis er im Jahre 1689 nach der angesehenen Gemeinde Posen berufen wurde, um den durch den Tod des R. Jesaja b. Scheftel Horwitz vakant gewordenen Rabbinatsposten zu übernehmen.[2]) Wenn R. Naftali schon in Ostrogh gegen mancherlei Anfeindungen zu kämpfen hatte, so soll er auch in Posen verschiedene Widerwärtigkeiten gehabt haben, die zum Teil von ihm selbst verschuldet wurden. Dazu kamen noch Finanznot, Verfolgungen und Kriegsgefahr, unter denen die ganze Gemeinde und mit ihr der Rabbiner zu leiden hatte. Zudem hatte dieser noch das herbe Schicksal, seinen ältesten, frommen und gelehrten Sohn Chajim, der Klausrabbiner in Ostrogh war, durch den Tod zu verlieren. Trotz solcher Notlage nahm sich R. Naftali seiner Geschwister und Verwandten an und verschaffte ihnen ehrenhafte Stellung und Versorgung (vgl. R. Naftalis letztwillige Verfügung).

Wie ein Ruf der Erlösung musste es daher R. Naftali erscheinen, als er nach fünfzehnjähriger Tätigkeit in Posen den ehrenvollen Antrag erhielt, das Rabbinat der grossen und intelligenten Gemeinde Frankfurt a. M. zu übernehmen, das vorher schon Verwandte von ihm mit erfolgreicher Tätigkeit bekleidet hatten. Im Jahr 1704 trat er in den neuen Wirkungskreis ein und wusste sich durch seine hervorragende Gelehrsamkeit in- und ausserhalb der Gemeinde allseitige Achtung zu verschaffen. Da trat plötzlich ein Ereignis ein, das für R. Naftali von den traurigsten Folgen begleitet war.[3]) Am Mittwoch, den 24. Tebet (14. Januar) 1711 brach gegen neun Uhr abends

---

[1]) Über Meir ז"ק und seine Familie vgl. Joseph Kohn Zedek שם ושארית S. 60 n. 27; Buber אנשי שם Nr. 347 u. 534.

[2]) Vgl. Mtsch. XIV, 92.

[3]) Für die folgende Darstellung vgl. Schudt II, 70 ff.; Horovitz, Frankfurter Rabbinen, II, 66; Kaufmann, Urkundliches aus dem Leben Samson Wertheimers, S. 68 ff.

im Hause des Rabbiners ein Feuer aus, das mit so elementarer Gewalt wütete, dass 22 Stunden später von der ganzen Judengasse fast keine Spur mehr vorhanden war. Gegen fünfhundert Häuser waren verbrannt und etwa achttausend Menschen obdachlos geworden. Von den verbrannten Häusern war nicht so viel Holz auf der Brandstätte geblieben, um ein Ei dabei zu kochen.[4]) Die Synagogen waren zerstört, 36 Thorarollen vernichtet, ganze Schätze von Büchern und Handschriften, worunter besonders wertvolle aus dem Besitze des Rabbiners, waren ein Raub der Flammen geworden. Der Wert dieser verbrannten Büchersammlungen wurde von den Juden selbst auf mehr als 100,000 Reichstaler beziffert. Bussgebete und Lieder, Münzen und Medaillen verewigten das schreckliche Ereignis. R. Naftali, in dessen Haus der Brand entstanden war, wurde gefänglich eingezogen. Die verschiedensten Gerüchte über die Entstehungsursache des Feuers durchschwirrten die Luft. Während die Einen dafür natürliche Ursachen fanden, wollten es Andere kabbalistischen Zaubereien des Rabbiners zuschreiben. Dieser aber wusste sehr bald, die Behörde von seiner Unschuld zu überzeugen, indem er (wie sich später herausstellte) glaubhaft nachwies, dass das Feuer in einer schon lange nicht benützten Dachkammer entstanden sei, in der ein Schneider mit Ausbesserung von Kleidern beschäftigt war. Der Rabbiner wurde auch alsbald wieder aus der Haft entlassen, aber die Bosheit der Menschen schalt ihn „Gassverbrenner“ und bezeichnete ihn als den Urheber des Brandunglücks. Dieselben Leute aber konnten nur mit Bewunderung über die Haltung der jüdischen Gemeinde sich aussprechen. „Ich kann nicht anders, sagt Schudt, als hoch rühmen, dass ich nicht einen einzigen Juden unter so vielen gesehen, der harte Reden wider Gott geführt, oder gemurrt hätte; sie haben es in stiller Geduld angenommen, ihre grosse Sünde, die solchen Jammer verschuldet, bekannt, sonderlich ihre Pracht und Hoffart, und dass sie den Armen nicht besser fortgeholfen hätten“.

R. Naftali hielt sich zwar noch kurze Zeit in Frankfurt auf; allein die schlimmen Nachreden, die über ihn in Umlauf waren, mochten ihm ein längeres Verweilen verleiden. Arm und gedrückten Gemütes verliess er den Platz siebenjährigen Wirkens und wandte sich nach Prag, dem Stammsitze seiner Familie, um hier als sechzigjähriger müder Lebenswanderer im Kreise von Verwandten und in der Nähe seiner Kinder bessere Zeiten abzuwarten.

---

4) Schudt II, 84.

Allein auch jetzt blieb ihm die ersehnte Ruhe versagt.[5]) In das altberühmte Prag, wo der allseitig bekannte und verehrte Oberrabbiner David Oppenheim damals seinen Sitz hatte und das in der jüdischen Aussenwelt als Sitz gelehrter Männer und einflussreicher Mäzene eines begründeten Rufes sich erfreuen durfte, war ein Mann eingekehrt, der lange Zeit es meisterhaft verstand, die Gelehrten und die grosse Volksmenge zu blenden und zu täuschen. Nehemja Chijja Chajun kam aus dem Lande der Väter unter dem Vorwande, Spenden für die dortigen Armen zu sammeln. Kaum war er in Prag eingekehrt, so verstand er es, durch sein bestechendes Auftreten und unter dem Scheine kabbalistischer Gelehrsamkeit die einflussreichsten Männer des Prager Ghettos für sich einzunehmen. Auch R. Naftali konnte sich seinem bestrickenden Wesen nicht entziehen. In seiner Leichtgläubigkeit und unbefangenen Vertrauensseligkeit entsprach er willig der Bitte Chajuns und erteilte ihm eine Approbation zum Druck von zwei Schriften, die scheinbar der Enthüllung grosser Geheimnisse der übersinnlichen Welt galten, in der Tat aber einer Fortsetzung der sabbatianischen Wirren die Wege ebnen sollten.

Zu spät erkannte R. Naftali die Täuschung, deren Opfer er geworden war; Versuche, in den Besitz der erschwindelten Approbation wieder zu gelangen, wurden von ihm wohl angestellt, aber erfolglos. Die verhängnisvollen Bücher Chajuns erschienen im Druck, mit der Approbation R. Naftalis versehen. Das Einzige was er zu seiner Rechtfertigung und zur Aufklärung tun konnte, geschah; er erklärte öffentlich, dass er getäuscht worden sei, dass ihm das Buch gar nicht vorgelegen habe, sondern nur ein kleiner Teil davon, den er für unverfänglich halten musste.

Unterdessen war R. Naftali nach Breslau gereist (Herbst 1713), weil er glaubte, von dort aus wieder in den Besitz seiner früheren Rabbinatsstelle in Posen, die immer noch unbesetzt war, gelangen zu können. Allein alle Bemühungen, selbst bei dem König August von Polen, schlugen fehl. Während dieser Zeit suchten gelehrte Männer, an ihrer Spitze R. Zebi Aschkenasi, Rabbiner der deutschen Gemeinde in Amsterdam, dem schädlichen Treiben Chajuns mit äusserster Strenge entgegenzutreten. R. Naftali tat das Gleiche und sprach am 20. Oktober 1713 über den Ketzer und seine Schriften öffentlich den Bann aus. Bald nachher traf R. Naftali ein Schlaganfall. In Lissa lag er schwer erkrankt und kehrte dann wieder nach Breslau zurück. Aller Hoffnungen beraubt, fasste er

[5]) Vgl. hierzu und zu der folgenden Darstellung Kaufmanns „Mitteilungen in Revue 36 p 272 ff. und Jahrbuch f. jüd. Gesch. und Lit. II, 123 ff.; Brann in Grätz-Jubelschrift S. 232.

den Entschluss, nach dem heiligen Lande auszuwandern, um dort sein wechselvolles Leben zu beschliessen (1716). Jedoch dem vielgeprüften Manne war auch die Erreichung dieses Zieles nicht vergönnt. Am 24. Tebet (15. Januar) 1719, an dem gleichen Tage, der acht Jahre vorher in Frankfurt von so verhängnisvollen Folgen für ihn begleitet war, starb er in Konstantinopel und fand dort die Ruhe, die ihm in vielbewegtem Leben versagt war.

(Schluss folgt.)

Urkunden zur Geschichte der Juden in Bayern.

Mitgeteilt von **Louis Lamm**, Berlin.

II.

Edict, den Gerichtsstand der Juden in den fränkischen Fürstenthümern **Ansbach** und **Bayreuth** betreffend.*) (De dato Berlin, den 11. April 1803, gedruckt bey Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Die landesväterliche Gesinnung, welche wir der Beförderung des Wohls aller unserer getreuen Unterthanen widmen, erweckt unsere Sorge für eine allgemein gute Rechtspflege, mit welcher die Gerichtsbarkeit nicht zu vereinigen ist, welche in gewissen Personalstreitigkeiten nach der fränkischen Juden-Ordnung dem Land-Rabbiner, für die erste Instanz auf den Fall bisher beigelegt gewesen ist, wenn beide Theile, der Kläger sowohl als der Beklagte der jüdischen Religion zugeth n sind. Mit Aufhebung dieser Gerichtsbarkeit, und in Uebereinstimmung und näherer Bestimmung desjenigen, was die bestehende eigenthümliche Verfassung dieser Gemeinden in Unseren übrigen Provinzen nöthig gemacht hat, verordnen wir folgendes:

§ 1.

Die Juden sollen nach wie vor bei der freien Uebung ihrer Religion geschützt, und weder in ihren öffentlichen, noch in ihren häuslichen Gottesdienstlichen Gebräuchen gestöret werden.

§ 2.

Zu den Stellen ihrer Rabbiner, sollen verständige, rechtschaffene der jüdischen Religion und Gesetze sowohl als der

*) Das Original ist im Besitze der Buchhandlung von Nathansen und Lamm, Berlin.

deutschen Sprache im Reden und Schreiben kundige Männer gewählet, und in dieser Eigenschaft von der Krieges- und Domainen-Kammer bestätigt werden.

§ 3.

Wenn beide Partheien der jüdischen Religion zugethan sind, und sich darüber vereinigen, so können sie die Entscheidung eines unter ihnen obwaltenden Streites in den erlaubten Fällen dem schiedsrichterlichem Ausspruche des Rabbiner, durch Kompromiss unterwerfen.

§ 4.

Durch ein solches Kompromiss können aber weder das gemeine Beste, noch das Interesse des Landesherrn, noch die Gerechtsame der etwa dabey nicht zugezogenen Interessenten, auf irgend eine Weise geschmälert werden, und findet daher ein solches Kompromiss in Ehescheidungssachen, in Streitigkeiten wegen Landesherrlicher oder gemeiner Abgaben, in Religions-, Ritual- und Kirchen-Disciplinarsachen nicht statt, sondern alle darüber entstehende Streitigkeiten und Vergehungen müssen nach denen unten folgenden Bestimmungen bei den christlichen Gerichten angebracht, erörtert und entschieden werden.

§ 5.

Bei Ausübung des schiedsrichterlichen Amtes, muss der Rabbiner die wesentlichen Vorschriften der Landesgesetze befolgen, und alles in deutscher Sprache schriftlich verhandeln.

§ 6.

Der Ausspruch des Schiedsrichters ist nichtig,

1. Wenn die Partheyen gar nicht gehöret oder offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert gelassen.
2. Wenn gegen ein in dem vorliegenden Fall ganz klar entscheidendes Landes-Gesetz erkannt worden.

§ 7.

Haben die Partheyen sich in dem Kompromiss ausdrücklich verpflichtet, den Ausspruch des Schiedsrichters (Laudum) ohne Widerrede gelten zu lassen; so muss es bei diesem Vertrage lediglich sein Bewenden haben.

§ 8.

Wenn aber eine Parthey nach § 6 die Nichtigkeit des Ausspruchs behauptet, oder eine solche Verabredung zu § 7 in

dem Kompromiss nicht enthalten ist, so steht den Partheyen frei, binnen 10 Tagen nach eröffnetem Ausspruche sich an den ordentlichen Richter zu wenden.

§ 9.

Dieser muss alsdann, wenn die Provocation rechtlich begründet ist, die Hauptsache zur Verhandlung ziehen, und darüber, wenn der Ausspruch nichtig befunden wird, in erster, sonst aber in zweiter Instanz erkennen.

§ 10.

Der Rabbiner kann in der schiedsrichterlichen Eigenschaft seinen Ausspruch niemals selbst vollstrecken, sondern der obsiegende Theil muss das geschlossene Kompromiss und den erfolgten Ausspruch bey dem gehörigen Richter einreichen, und die Execution nachsuchen.

§ 11.

Alle streitige Gegenstände, über welche kein Kompromiss geschlossen werden darf (§ 4) oder über welche keine Berufung in den erlaubten Fällen auf den schiedsrichterlichen Ausspruch des Rabbiners geschehen ist, werden an den ordentlichen Richter gebracht.

§ 12.

In dieser Beziehung stehen die Juden unter der gewöhnlichen Orts-Obrigkeit, es wäre denn, dass sich einige durch Titel und Würden, nach der Gerichts-Ordnung Tit. 2. § 43 u. s. w. des eximirten Gerichtsstandes vor den Regierungen zu erfreuen hätten, in welchem Falle die Verschiedenheit der Religion keinen Unterschied begründen soll.

§ 13.

In so fern jedoch bei diesen Rechtsstreiten, bey deren Instruction und Entscheidung, besonders bei Beurtheilung der Gültigkeit der jüdischen Eheberedungen, Testamente, und in Successionsfällen, welche sämmtlich vor der Hand nach dem Mosaischen Rechte gemäss entschieden werden sollen, wenn Juden mit Juden zu thun haben, auf eine genaue Kenntniss der Ritus ankommt, sind die christlichen Richter schuldig, den Rabbiner bei der Instruction zuzuziehen, ihn nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung P. I. T. 9. § 38 mit seinem Gutachten zu vernehmen, und darauf gebührend zu achten.

§ 14.

Zu diesem Geschäfte sollen die Rabbiner ein für alle Mal, als Sachverständige vereidiget, und ihnen für jeden Tag, an welchem sie vor Gericht gebraucht werden, 2 Fl. bis 3 Fl. 30 Kr. an Diäten bezahlt werden.

§ 15.

Die Vormundschaftssachen anlangend: so überlassen Wir es zuvörderst einem jeden Mitgliede der jüdischen Gemeinde, welches nach den Landesgesetzen, durch seine letztwillige Verfügungen, Vormünder seiner Nachkommen zu ernennen berechtiget ist, zu verordnen, dass diese Vormundschaften von den christlichen Gerichten geführet werden sollen, in welchem Fall die gewöhnlichen vormundschaftlichen Behörden, solche unweigerlich übernehmen, und nach den Landesgesetzen, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Landrechts P. H. pag. 1045 nach welchen nur Juden über jüdische Curanden zu Vormündern gewählt werden müssen, zu leiten haben.

§ 16.

Fehlet es aber an einer solchen Disposition, so überlassen Wir die Inventur, Bestellung der Vormünder und die nächste Ober-Aufsicht über jüdische Pflegebefohlene den Rabbinern, welche sich in allen wesentlichen Punkten nach den Vorschriften des Landrechts P. H. Tit. 18 achten müssen, jedoch bey der eigenthümlichen Verfassung der Nation und ihren beschränkten Erwerbszweigen, in so fern von der Disposition des Landrechts § 605 Tit. 18 P. II nach welcher das Vermögen der Pflegebefohlenen zur Anlegung einer neuen Handlung nicht verwendet werden soll, dispensirt werden, und solches zu bewilligen, ihrer vernünftigen Beurtheilung nach den Fähigkeiten und Aufführung den jüdischen Curanden überlassen bleibt.

§ 17.

In allen diesen vormundschaftlichen Handlungen bleiben die Rabbiner der Ober-Aufsicht der mit den Regierungen verbundenen Pupillen-Collegien ebenso wie die Untergerichte unterworfen, sie müssen alle dahin einschlagende Verhandlungen in deutscher Sprache führen, ordentliche Vormundschafts-Acten halten, und sich allen dahin abzweckenden Befehlen des Pupillen-Collegit unverweigerlich unterwerfen.

§ 18.

Dagegen sind sie befugt, in Vormundschaftssachen eben diejenigen Gebühren zu nehmen, welche nach der Sportel-Taxe

§ 2 der Generalia Nr. 12 und 29 im Abschnitt IX den Untergerichten zweiter Klasse vorgeschrieben sind.

§ 19.

In jeglichen Fall, es mag nun die Vormundschaft vor der Jüdischen Ober-Vormundschaftlichen Behörde, oder vor den christlichen Gerichten geführet werden, ist der Anfang der Grossjährigkeit der Juden beiderley Geschlechts auf den Ausgang des 20sten Jahres ihres Alters zu bestimmen.

§ 20.

Wir befehlen sämmtlichen Ober- und Unterbehörden in den fränkischen Fürstenthümern hiernach zu verfahren, und darauf zu halten, dass demselben von der dortigen Judenschaft genau nachgelebet werde, auch dieses Edict gesetzlich bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Berlin, den 11. April 1803.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm,
gez. Goldbeck, gez. Hardenberg.

Notiz.

Zur Erklärung des Wortes Klomen (vgl. oben S. 149) schreibt uns ein Leser d. Bl., dass es aus dem lat. clamare, schreien, lärmmachen, abgeleitet werden müsse. Wir mussten unwillkürlich hierbei an jenen Rabbinatskandidaten denken, der auf die Frage, was zu tun sei, wenn in der Synagoge nur neun Erwachsene sich eingefunden haben, die überraschende Antwort gab, man müsse noch einen Zehnten herbeirufen.

Verantwortliche Redaction: Rabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach (Baden).
Druck und Verlag der Joh. Wirth'schen Hofbuchdruckerei A.-G., Mainz.